

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 38

Artikel: Retablierung der persönlichen Ausrüstung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 38.

Basel, 18. September.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille, Meilen**; Oberst **Fritz Gertsch, Bern**.

Inhalt: Retablierung der persönlichen Ausrüstung. — Ueber das Zielen. (Schluss.) — Die grossen französischen Manöver. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Versetzung. Adjutantur. Eidgenössische Militärbibliothek. — Ausland: Frankreich: Reservistenpferde. Die Unbrauchbaren des Kontingents von 1909. — Dänemark: Schützen-Vereinswesen.

Retablierung der persönlichen Ausrüstung.

Eine der wichtigsten Arbeiten vor der Entlassung der Truppen aus den Wiederholungskursen ist die Instandstellung der persönlichen Ausrüstung. Artikel 38 der F. Mob. V. 1907 und Artikel 64 der Verordnung vom 2. Juli 1898 über die Mannschafts-Ausrüstung geben hierüber gewisse Direktiven, die indessen verschiedene Verfahren zulassen.

So werden in vielen Kantonen nur die Gegenstände der Gepäcksausrüstung (Kochgeschirre, Gamellen, Brotsäcke etc.) sofort ausgetauscht und ersetzt, während die defekten Kleider zur Reparatur abgenommen werden, oder der Mann angewiesen wird, diese Kleider innert gewisser Frist zur Reparatur einzusenden. Der Mann geht also entweder unvollständig ausgerüstet, oder was ebenso schlimm ist, mit defekten Kleidern nach Hause. Es vergehen nun, namentlich in grösseren Kantonen, viele Wochen, bevor jeder Mann wieder im Besitz seiner Effekten ist. Während dieser Zeit ist somit die Truppe nicht feldtüchtig ausgerüstet und sollte es inzwischen zu einer unerwarteten Kriegsmobilisation kommen, so müsste die Instandstellung der Ausrüstung beim Dienstesintritt die Mobilmachungsarbeiten in ganz empfindlicher Weise stören. Und wie wären diejenigen Truppen daran, denen besondere Aufgaben zum Grenzschutz übertragen sind und die keine Zeit zu langer Mobilmachung haben!

In andern Kantonen werden dagegen alle defekten Gegenstände, also auch die abgenommenen reparaturbedürftigen Kleider, dem Manne sofort wieder durch andre Stücke ersetzt.

Unzweifelhaft ist dieses letztere Verfahren das allein richtige und nur dieses sollte zulässig sein, denn einzig auf diesem Wege ist es möglich, die Truppen in vollkommen feldtüchtigem Zustande zu entlassen. (Einzig etwa Kleider von ganz anormalen Grössen-Nummern werden nicht sogleich ersetzt werden können. Das sind aber ziemlich seltene Ausnahmen und es wird leicht möglich sein, hier den Ersatz innert kürzester Frist nach der Entlassung zu beschaffen.) Man behauptet nun allerdings, dass dieses Verfahren nur die Begehrlichkeit der Mannschaft wecke und veranlasse, dass mit der Ausrüstung, namentlich den Hosen, weniger sorgfältig umgegangen werde. Wir halten diesen Einwand nicht für zutreffend, jedenfalls aber dürfen solche Befürchtungen niemals der Vorsorge für die Marschbereitschaft der Truppen hindernd in den Weg treten. Es muss auf anderm Wege den Uebelständen begegnet werden.

Ein wunder Punkt ist ferner die Instandstellung der Ausrüstung bei den Einheiten, die aus Detachementen verschiedener Kantone formiert sind. Nach bisherigem Usus wird bei der Demobilisation auf dem Korpssammelplatz nur der Mannschaft des Kantons, in welchem der Platz liegt, die Ausrüstung instandgestellt, die übrigen Detachemente werden entweder noch in ihre respektiven Zeughäuser beordert, oder wenn die Entlassung auf dem Korpssammelplatz erfolgt, werden Listen aufgenommen und den Kantonen zugestellt. Die Mannschaft hat dann die defekten Gegenstände einzusenden. Beide Verfahren, und namentlich das letztere, haben außer den bereits erwähnten Uebelständen noch die weitere Folge, dass es dem Einheitskommandanten schlechterdings nicht möglich ist, sich,

wie Ziffer 127 des Dienstreglements vorschreibt, davon zu überzeugen, dass seine Mannschaft wirklich feldtückig ausgerüstet heimkehrt. Und doch lässt sich hier ohne irgendwelche Schwierigkeiten Wandel schaffen, wie u. a. das Vorgehen der Kantone, aus denen sich das 2. Armeekorps rekrutiert, beweist. Diese Kantone (Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land und Aargau) haben kürzlich vereinbart, dass die Instandstellung der persönlichen Ausrüstung bei allen Detachementen eidgen. Einheiten jeweilen vor der Entlassung auf dem Korpssammelplatz zu erfolgen habe, und es hat das bernische Kommissariat denn auch bereits bei den in Bern und Wangen a/A. demobilisierenden eidgen. Einheiten dieses Verfahren durchgeführt. Irgendwelche Anstände, namentlich auch hinsichtlich der gegenseitigen Abrechnung haben sich nicht ergeben.

Wenn seitens der kantonalen Verwaltungen auf die angegebene Art und Weise die Ausrüstung vor der Entlassung vollständig ergänzt wird, so darf verlangt werden, dass der Mann beim nächsten Diensteintritt wirklich feldtückig ausgerüstet einrücke. Dann müssen aber auch die Leute, bei denen noch beschädigte Effekten zum Vorschein kommen, unnachgiebig und streng bestraft werden.

Selbstverständlich ist hiebei auch nötig, dass sich der Einheitskommandant vor der Entlassung davon überzeuge, dass die Ausrüstung seiner Leute in vollkommener Ordnung sei. Viel wichtiger als die in Artikel 38, Ziffer 1 der F. Mob. V. 1907 vorgeschriebene Inspektion vor Beginn der Retablierung und die Aufstellung aller möglichen Listen, ist eine ganz gründliche Inspektion nach der Retablierung, unmittelbar bevor die Einheit entlassen werden soll. Und der Einheitskommandant darf nicht nur die anwesende Mannschaft inspizieren, er muss dafür besorgt sein, dass auch diejenige Mannschaft, die infolge dienstlicher Verhinderung nicht bei der Retablierung anwesend sein konnte, die Ausrüstung in Ordnung stellt. Artikel 141, letztes Alinea des Dienstreglements gibt hiefür die nötigen Wegleitung, die leider seiten befolgt werden.

Damit sind allerdings die Pflichten der Truppenoffiziere nicht erschöpft. Es kann wohl nicht bestritten werden, dass bei unsrer Mannschaft noch viel zu viel Nachlässigkeit in der Besorgung und Behandlung der persönlichen Ausrüstung anzutreffen ist. Wir nennen es einen Mangel an Pflichtgefühl, wenn mit der vorläufig noch dem Staate und nicht dem Wehrmann gehörenden Ausrüstung in einer Weise umgegangen wird, die man sich an seinem Eigentum niemals würde zuschulden kommen lassen. Auch hier muss die soldatische Erziehung einsetzen, wie in der

Nr. 36 und in andern Betrachtungen der Militärzeitung bereits ausgeführt worden ist.

Wir resümieren:

Die persönliche Ausrüstung ist bei allen Einheiten, kantonalen wie eidgenössischen, vor der Entlassung auf dem Korpssammelplatz durch die kantonale Verwaltung in vollkommen feldtückigen Zustand zu stellen. Alle auszutauschenden reparaturbedürftigen Effekten sind sofort dem Manne zu ersetzen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um Kleider von abnormalen Grössennummern handelt, die nicht auf Lager gehalten werden können.

Die Truppen dürfen nicht entlassen werden, bevor nicht durch eine gründliche Inspektion festgestellt ist, dass sich die persönliche Ausrüstung in feldtückigem Zustand befindet. B.

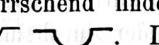
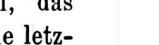
Ueber das Zielen.

(Schluss.)

Die zweite Bedingung zur Sicherstellung richtiger und korrekter Zielerarbeit ist natürlich die Verwendung einer praktischen und in allen Lagen brauchbaren Zielvorrichtung. Dr. C. Czapski in Jena schreibt: Ein gleichmässiges und gutes Zielen ist nur dann zu erreichen, wenn die zur Ausführung des Zielen an dem Gewehr sich befindlichen Einrichtungen die Vorbedingungen dazu enthalten, nicht selbst aber die Ursachen von ungenauem und ungleichmässigem Zielen sind. Fehler im Zielen haben ihren Ursprung oft im Auge des Schützen. Die Verminderung dieser individuellen Fehlerquelle durch mechanische Vorrichtungen bedeutet natürlich eine Verbesserung des Feuers.

Nach Ziffer 155 der Schiessvorschrift besteht die Zielvorrichtung aus Korn und Visier. Unsre Betrachtung hat sich also auch auf sie zu erstrecken und wir haben zu untersuchen, ob sie den zu stellenden Anforderungen entsprechen. Bezuglich des Visiers haben wir uns nur zu fragen, ob die Kimme, die allein fürs Zielen in Betracht fällt, praktisch gebaut ist und ob die Entfernung vom Auge richtig gewählt wurde; für das Korn hat sich unsre Untersuchung auf dessen Form zu beschränken.

Die Entfernung des Visiers vom Auge des Schützen muss eine derartige sein, dass der Einschnitt beim Zielen weder verschwimmt noch zu stark hervortritt. Wie dargelegt wurde, ist die Kimme der erste Punkt der Ziellinie und damit ein Punkt des Kompromisses. Unsre Waffen sind in dieser Hinsicht gut gebaut und man hört selten Klagen laut werden.

Wenn man Gewehre verschiedener schweizerischer Konstruktion betrachtet, so wird man namentlich zwei Kimmenformen vorherrschend finden, das Dreieck und die Mulde  . Die letz-